

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

BMASGPK-Gesundheit - X/A/4
(Rechtsangelegenheiten der Strukturreform,
Budgetangelegenheiten der Sektion)

Mag.Dr. Benjamin Herzberger-Bukor
Sachbearbeiter

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.497.900

Lehrpraxisförderung / FA für Allgemeinmedizin und Familienmedizin

Sehr geehrter Herr Präsident OMR Dr. Steinhart!

Sehr geehrter Herr VP OMR Dr. Wutscher!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26. Mai 2026 betreffend die Klarstellung zur Frage, ob die Sonderrichtlinie Lehrpraxisförderung für die Jahre 2025-2028 auch die Lehrpraxis für Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin umfasst, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Die Sonderförderrichtlinie Lehrpraxisförderung für die Jahre 2025-2028 stellt eine Umsetzung der Vorgaben von Art. 44 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens in Österreich dar.

Darin kommen Bund und Länder überein, die zur Attraktivierung des Berufsbildes der Ärztin bzw. des Arztes für Allgemeinmedizin, insbesondere im niedergelassenen Bereich, geschaffene und verpflichtende Ausbildung zu fördern.

Da zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung der Facharzt/die Fachärztin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin noch nicht final beschlossen war, wird ausschließlich die Ärztin/der Arzt für Allgemeinmedizin referenziert.

Im Hinblick auf den Zweck ist die Formulierung „Ärztin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin“ im weiteren Sinne auszulegen, sodass damit auch Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin umfasst sind. Daher können auch diese nach der Sonderrichtlinie gefördert werden.

Hierfür gelten jedoch ebenfalls die vereinbarten Grundsätze, d.h. die in Art. 44 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens festgelegten und in der Sonderrichtlinie umgesetzten Prozentsätze der Förderhöhe, das geförderte Ausmaß der Lehrpraxistätigkeit (30 Wochenstunden) sowie die maximal förderbare Lehrpraxisdauer von neun Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 16. Juni 2026

Für die Bundesministerin:

MMag. Dr. Alexander Degelsegger

Beilage/n: Beilagen

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-06-17T11:08:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	